

BVGer C-3001/2016 vom 3. Januar 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-01-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3001_2016

FR: TAF C-3001/2016 du 3 janvier 2017

IT: TAF C-3001/2016 del 3 gennaio 2017

Regeste

Rente

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird gutgeheissen und der angefochtene Einspracheentscheid wird aufgehoben. Die Vorinstanz wird angewiesen, der Beschwerdeführerin die AHV-Rente ab 31. August 2015 weiterhin auszurichten.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 3

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 4

Dieses Urteil geht an: - die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde) - die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Einschreiben) - das Bundesamt für Sozialversicherungen (Einschreiben) Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der vorsitzende Richter: Die Gerichtsschreiberin: Michael Peterli Susanne Fankhauser Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.